



**Bundestagung 2023
08. bis 10. November 2023 in Berlin
Trotz Krisenzeiten am Ziel festhalten
Workshop 6**

**Paragraph 23 Absatz 3 SGB XII
Überbrückungsleistungen, eine Nothilfe**

Vortrag:

**Michael Braun Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin.**

Referat III F: Grundsatzangelegenheiten der Wohnungsnotfallhilfe und
der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU)



Unionsrechtliche Ausgangssituation

Artikel 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38

Der Aufnahmemitgliedsstaat ist nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.

Erwägungsgrund Nr. 21

Allerdings sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, die diesen Status beibehalten, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle von Arbeitssuchenden für einen längeren Zeitraum gewährt.



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 30. Juni 2009

Sogenannte Lissabon – Entscheidung

BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08 –, BVerfGE 123, 267-437

- **„Die Existenzsicherung des Einzelnen ist primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten“**
- **„Die Möglichkeiten der Europäischen Union zur Ausformung sozialstaatlicher Strukturen sind rechtlich wie faktisch begrenzt.“**



Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 15. September 2015 – C-67/14 – Rechtssache Alimanovic

„Der Anspruchsausschluss ist europarechtskonform“



Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03. Dezember 2015

Leitsatz

- ein materiell nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist in entsprechender Anwendung des Leistungsausschlusses für Arbeitsuchende von Leistungen des SGB II ausgeschlossen.
- materiell nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger können im Einzelfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Recht der Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen;
- das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.



Der Gesetzgeber reagierte mit dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach SGB XII vom 29.12.2016 (sogenanntes Unionsbürgerausschlussgesetz) auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und regelt damit die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 SGB XII umfassend neu.



§ 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 1:

Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

- 1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,**
- 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,**
- 3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.**



§ 23 Abs. 3 SGB XII

- Satz 2:** Satz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
- Satz 3:** Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3.
- Satz 4:** Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten.



§ 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 5:

Die Überbrückungsleistungen umfassen:

- 1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,**
- 2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7,**
- 3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und**
- 4. Leistungen nach § 50 Nummer 1 bis 3. (Schwangerschaft und Mutterschaft)**



§ 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 5:

Höhe der Überbrückungsleistungen:

Stand 01.01.2023	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Ernährung (Abt. 1)	174,19 €	156,50 €	139,49 €	185,32 €	136,37 €	104,35 €
Gesundheitspflege (Abt. 6)	19,16 €	17,21 €	15,34 €	12,40 €	9,17 €	9,29 €
Körperpflege (Abt. 12)	30,58 €	27,48 €	24,49 €	16,56 €	11,43 €	11,42 €
Gesamtbetrag	223,93 €	201,19 €	179,32 €	214,28 €	156,97 €	125,06 €



Der Härtefall gem. § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Soweit dies im Einzelfall **besondere** Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen** Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund **besonderer** Umstände zur Überwindung einer **besonderen** Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Der Gesetzgeber sieht hier typischerweise gesundheitliche Einschränkungen, wenn auf eine Rückreise nicht verwiesen werden kann.

- **Sind bei Leistungen zum Lebensunterhalt über einen Monat hinaus, diese der Höhe nach abweichend zu erbringen?**
- **Beinhaltet die Formulierung im Sinne von Absatz 1 auch die Bestimmung des Satzes 3, wonach auch andere Hilfen möglich wären?**



Der Härtefall gem. § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Die in § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII näher ausgestalteten Überbrückungsleistungen können im Einzelfall sowohl für längere Zeit als auch in abweichender Höhe erbracht werden.

**Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER –
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2018 – L 25 AS 337/18 B ER –**

Damit lassen sich diese unbestimmten Rechtsbegriffe in Zweifelsfällen im Lichte des gebotenen Schutzes der Menschenwürde weit auslegen, so dass sich auf diese Weise zuverlässig eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in jedem Einzelfall ausschließen lässt.

Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER –



Der Härtefall gem. § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Nach § 23 Abs. 3 S. 6 HS 2 SGB XII sind Leistungen über einen Monat hinaus zu erbringen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Voraussetzung ist u. a. eine Ausreisebereitschaft des Ausländers.

Bei faktischer Unmöglichkeit der Heimkehr des Ausländers hat dieser gemäß § 61 Satz 1 SGB XII bei bestehender Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 61a SGB XII Anspruch auf Hilfe zur Pflege, und auf stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim.

**Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat,
Beschluss vom 30.11.2022 – L 12 SO 327/22 B ER –**



Der Härtefall gem. § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

- **Prinzipiell wäre auch der Anwendungsbereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII als Ermessensleistung eröffnet.**
- **Der Gesetzgeber sieht Leistungen nach Satz 6 nur für besonders gelagerte Einzelfälle vor.**
- **Lediglich das Vorliegen besonderer Lebensverhältnisse welche mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dürfte hier nicht ausreichen.**
- **Im Einzelfall müssen weitere individuelle Schwierigkeiten, meist persönlicher, humanitärer und/oder gesundheitlicher Natur hinzutreten.**

Die allgemeine soziale Situation im Herkunftsland ist nicht geeignet, um einen Härtefall i.S.v. § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII zu begründen.

Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20.06.2017 – L 4 SO 70/17 B ER



Der Härtefall gem. § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Eine besondere Härte die eine Ausreise unzumutbar macht ist anzunehmen, wenn Unionsbürger:innen die Vermutung eines Freizügigkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen können und die Ausländerbehörde gegen sie keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen hat, deren Aufenthalt also faktisch geduldet wird.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Juli 2019 – L 15 SO 181/18

Die Revision beim BSG endete mit einem Vergleich

BSG Terminbericht Nr. 13/21 vom 24.03.2021



Der Härtefall gem. § 23 Abs. 3 SGB XII, Satz 6:

Der Gesetzgeber hat mit dem Regelungsregime des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst a und b SGB II und § 23 Abs. 3 und 3a SGB XII in der seit dem 29.12.2016 geltenden Fassung, verfassungskonform die Nachrangigkeit des deutschen Sozialleistungssystems gegenüber demjenigen des Herkunftslandes ausgestaltet.

Härtefallgründe waren nicht ersichtlich, möglicherweise besteht ein Anspruch auf der Grundlage des Europäischen Fürsorgeabkommens, der Sozialhilfeträger ist beizuladen.

BSG, Urteil vom 29.03.2022 – B 4 AS 2/21 R –



§ 23 Abs. 3 SGB XII

Satz 7: Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

**Die Betroffenen können Leistungen nur nach Absatz 1 und 2 erhalten
Ermessen analog Satz 6 scheint nicht eingeräumt
Ermessensleitungen nach Abs. 1 Satz 3 erscheinen nicht möglich**

Kann bei Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne des Abs. 3 Satz 6 eine Gleichbehandlung erfolgen?



§ 23 Abs. 3 SGB XII

Satz 8: Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

Der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde kommt konstituierende Wirkung zu, denn damit dokumentieren die Betroffenen ihre Verbindung zu Deutschland.

Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 04.05.2018

Ist

a) eine durchgängige Meldung erforderlich LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.05.2021

oder

b) genügt eine einmalige Anmeldung und ein anderweitiger Nachweis des tatsächlichen Aufenthaltes, etwa durch Bestätigungen von Tagesaufenthalten und Beratungsstellen?

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2017

Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts sind nicht nur solche, in denen der Betroffene auch zugleich behördlich gemeldet war. § 7 Absatz 1 Satz 5 SGB II regelt nur die Voraussetzung für den Beginn der Fünfjahresfrist.

BSG, Urteil vom 20.09.2023 – B 4 AS 8/22 R - Terminbericht Nummer 35/23 vom 21.09.2023



§ 23 Abs. 3 SGB XII

Satz 8: Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

Frage: Unterbrechen Aufenthalte in einer Justizvollzugsanstalt die Frist nach Satz 7?

Der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt unterbricht den Fünfjahreszeitraum im Sinne des § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU 2004 (Daueraufenthaltsrecht). Offen gelassen für die Frist nach Satz 7, da nicht glaubhaft gemacht.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.05.2021

Der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt unterbricht die Frist nach Satz 7 nicht.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.11.2021



§ 23 Abs. 3 SGB XII

Satz 9: Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet

Allein die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU 2004 sperrt die Anwendung des § 7 Absatz 1 S 4 Halbsatz 1 SGB 2. Die Bestandskraft der Entscheidung muss nicht eingetreten sein.

Hessisches Landessozialgericht Beschluss vom 09.02.2023 – L 7 AS 447/22 B ER –

Satz 10: Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft. (§ 11 Absatz 14 FreizügG/EU)



§ 23 Abs. 3a SGB XII

Satz 1: Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen.

Satz 2: Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können.

Satz 3: Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.



Die weitere Entwicklung zu dieser Rechtsfrage am Beispiel des Landes Berlin:

Ausführungsvorschriften zur Umsetzung des § 23 SGB XII vom 25.06.2021

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die obdachlos sind oder denen die Obdachlosigkeit droht, haben unabhängig von dem Bestehen eines Anspruchs auf Überbrückungsleistungen oder sonstiger sozialhilferechtlicher Ansprüche, einen ordnungsrechtlichen Unterbringungsanspruch nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin).

Auf eine Rückkehroption in das Herkunftsland kommt es nicht an.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.